



Entscheidung Nr. 3193

(Pr. 54/82)

in dem Antragsverfahren betreffend die Indizierung der Video-Filmcassette "Das Todeslied der stählernen Ketten - Wie sie leben! Wie sie lieben - Wie sie sterben!"

Antragsteller: Stadt Bonn - Der Oberstadtdirektor
- Jugendamt -
Bottlerplatz 1, 5300 Bonn 1

Verfahrensbeteiligte: CMV Commerzfilm Medien-Vertriebs-GmbH
Sauerbruchstr. 27-29, 8000 München 70

Rechtsanwälte der Verfahrensbeteiligten:

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 19. Februar 1982 in ihrer
286. Sitzung am 22. April 1982

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Stellvertretende Vorsitzende:

Vertreter der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

Vertreter der Länder:

Hamburg
Saarland
Schleswig-Holstein

Protokollführer:

für den Antragsteller:

für den Antragsgegner:

entschieden:

"Das Todeslied der stählernen Ketten -
Wie sie leben! Wie sie lieben!
Wie sie sterben!"

Video-Filmcassette

CMV Commerzfilm Medien-Vertrieb-GmbH,
München

wird in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften aufgenommen.

Sachverhalt

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

"Bei diesem Film handelt es sich anscheinend um einen Kino-Spielfilm (Laufzeit 83 Minuten), der von der genannten Firma auf Video-Cassetten zum Verkaufspreis von 98,-- DM über den Rundfunk-Handel und sogenannte "Videotheken" vertrieben wird. Er hat in dem Verkaufsprogramm "Contrast-Video" die Bestellnummer 6258/6020.

Außerdem wird derselbe Spielfilm als Miet-Cassette des "VMP Video Medien Pool" mit anderer äußerer Gestaltung unter der Bestellnummer 620 angeboten.

In den Werbeunterlagen beider Firmen, die sich mit Angeboten von Kinder- und Jugendfilmen auch direkt an jugendliche Konsumenten wenden, wird der Film mit folgender Inhaltsangabe reißerisch angepriesen:

"Gefürchtete 'Bullfighter'-Rocker im Kampf gegen 'Easy Riders'. Mit blutigen Hörnern toter Kampfstiere - als mörderische Waffen an die Lenkstangen ihrer Motorräder montiert - zerfetzen die 'Bullfighters' ihre Gegner. Wo immer sie auftauchen, verbreiten sie Angst und Schrecken - bis sie an der List und geistigen Überlegenheit eines jungen Indianers scheitern."

Dazu ist ein Plakatmotiv abgedruckt, das eine Bande wild durcheinanderjagender Motorradfahrer zeigt. Deutlich sind darauf die Hörner als "mörderische Waffen" zu erkennen. Zusätzlich sieht man bildbeherrschend im Vordergrund eine geballte Faust, die eine lange schwere Eisenkette als gleichermaßen "mörderische Waffe" schwingt.

Von dem angekündigten Kampf der "Bullfighter"-Rocker gegen "Easy-Rider" ist im Film nichts zu sehen. Vielmehr breitet er das scheinbar amüsante und freiheitlich beglückende Leben einer Bande von jungen Männern und Frauen aus, die auf ihren Geländemotorrädern raubend und mordend durch den amerikanischen Westen rasen und sich nach zahlreichen fremden Toten schließlich gegenseitig grausam umbringen.

Die Handlung beginnt mit einem Raubüberfall auf das Büro eines Bergwerks, an dem sechs Motorradfahrer (drei Männer und drei Frauen) beteiligt sind: Mike Ramsey (der Anführer), Peter, Lon, Alice, Dolly und Kate.

Bereits in dem Gebäude fallen Schüsse und vier Verfolger werden bedenkenlos erschossen, wobei man das Blut aus ihren Leibern spritzen sieht. Die siebzehnjährige Kate (Tochter von Alice), die offenbar nicht kompromißlos alle Gewalttaten der Bande gutheißt und deshalb die Flucht verzögert, wird von Mike brutal bedroht:

"Du bleibst bei uns, ob es Dir paßt oder nicht. Du weißt ein bißchen zu viel. Und noch etwas Baby, versuch' ja nicht, uns auf's Kreuz zu legen, sonst zieh ich dir das Fell über die Ohren und zwar bei lebendigem Leib, das versprech' ich dir. Er greift ihr dabei mit den Händen an den Kopf und verzieht sein Gesicht wie ein reißender Wolf - auf seinem Rücken ist dabei zu lesen: 'Love me'".

Der weitere Ablauf ist als scheinbar modernes "Wild-West-Abenteuer" gestaltet, in dem die Pferde früherer Generationen durch die derzeit sehr populären Gelände-Motorräder ausgetauscht sind.

Lange Motorradfahrten der Bande durch die schier endlosen Weiten unberührter Landschaft werden romantisch-verklärend mit "Country- und Western-Musik" untermalt, was das Herz eines jeden städtischen

Motorradfahrers höher schlagen lassen soll. Dadurch entsteht eine gefährliche Mixtur aus wunderschönen Landschaftsbildern grenzenloser Natur, rasanten Motorradfahrten, die für viele als Symbol unbeschränkter Freiheit gelten, sowie Rücksichtslosigkeit und hemmungsloser Brutalität gegenüber allen, die der Willkür beliebiger egoistischer Bestrebungen im Wege stehen. Schön ziemlich am Anfang des Filmes erfährt man, daß der Anführer Mike seine Begleiter wohl irgendwann umbringen will, um die gemeinsame Beute nicht mit ihnen teilen zu müssen. Deshalb versucht er, zwei der mitfahrenden Frauen, nämlich Alice, seine Intimpartnerin und deren Tochter Kate gegeneinander auszuspielen, um sich mit einer von ihnen gegen die anderen Bandenmitglieder zu verbünden, doch es scheint als seien alle zunächst dringend aufeinander angewiesen, weil ihnen auf der Flucht durch ein Wüstengebiet das Trinkwasser ausgegangen ist. Die Auseinandersetzung zwischen den Bandenmitgliedern wird deshalb vorläufig aufgeschoben.

Stattdessen werden dem Zuschauer wieder rasante Motorradfahrten durch das unwegsame Gelände vorgeführt. Besonders eindringlich wirken lange Zeitlupenaufnahmen, die weite Sprünge mit den Motorrädern zeigen oder Aufnahmen mit einer Handkamera, aus dem Blickwinkel des Fahrers über seinen Lenker, die unmittelbar sein visuelles Fahrgefühl miterleben lassen.

In einer Parallelhandlung erscheinen zwei Freunde, Louis und der junge Indianer Massavy, die ebenfalls auf Motorrädern die Wüste durchqueren. Als Massavy darauf angesprochen wird, daß man von ihm erzähle, er habe "einen umgebracht", erwidert dieser nach kurzem Zögern:

"Manchmal zwingen einen die Umstände zu Dingen, die man gar nicht tun will. Aber in der gleichen Situation würde ich es wieder tun ... Rache ist grausam - immer grausam ..." Diese Rache habe er an einem Mann nehmen müssen, der seine Frau entführt und getötet hatte. Er habe ihn deshalb selbst getötet, sich dann der Polizei gestellt und fünf Jahre im Gefängnis verbracht.

So wird Rache und Selbstjustiz kommentarlos geradezu als moralische Verpflichtung propagiert und der Rächer als positiver Held eingeführt.

Am folgenden Morgen treffen die acht Motorradfahrer zusammen. Massavy und Louis hatten an einer Quelle Wasser gefunden und bieten es den anderen an. Als Louis arglos die Tasche mit dem geraubten Geld anfaßt und auf Mike's Aufforderung nicht sofort losläßt, schießt Mike auf ihn, so daß ihm das Herz aus der Brust spritzt. Anschließend droht er Massavy an, er werde ihn ebenfalls "umlegen", wenn er sie nicht ohne Umschweife zu der Quelle führe. In diese Szene ist eine Serie von sehr kurzen Zwischeneinblendungen (jeweils nur Bruchteile einer Sekunde lang) eingeschnitten, in denen man einen Mann sieht, der mit dem Kopf nach unten erhängt ist; offenbar erinnert Massavy sich so an seinen früheren Racheakt und sinnt nun auch auf Rache für seinen ermordeten Freund Louis.

Massavy's Wunsch, den Leichnam wenigstens zu beerdigen, beantwortet Mike mit höhnischem Gelächter.

Auf dem Weg zur Wasserstelle übernachten die sieben im Freien. Während Dolly sich in der Nacht mit Lon absondert, um mit ihm sexuell zu verkehren, kriecht Kate zu Massavy, um ihm ihr Bedauern auszudrücken. Sie verbündet sich mit ihm gegen den Rest der Bande und bittet ihn, sie nicht zu der Wasserstelle zu führen. Dieser Vorschlag deckt sich voll mit seinen Rachegelüsten, obwohl er den Tod seines Freundes sehr trocken fatalistisch kommentiert:

"Der Weg jedes Menschen ist vorgezeichnet -
der von Louis war eben nicht länger."

Als die Bande später bemerkt, daß Massavy sie zu einem Morastloch geführt hat, schlägt Mike ihn brutal zusammen und läßt sich von Kate nur deshalb davon abhalten, Massavy umzubringen, weil sie klarstellt, daß nur er sie alle schließlich doch noch

zum rettenden Wasser führen könne. Doch Massavy's einziges Bestreben ist offenbar, tötliche Rache für seinen getöteten Freund zu nehmen, denn in dieser Szene sieht man wieder kurze Einblendungen des kopfüber erhängten Mörders seiner Frau.

In der folgenden Nacht versucht Mike vergeblich, die siebzehnjährige Kate zum Geschlechtsverkehr mit ihm zu bewegen; sie weist ihn angewiedert an ihre Mutter Alice, die wenige Meter entfernt im Sand schläft, weil diese doch seine "Partnerin" sei. Daraufhin weckt er Alice, um mit ihr hinter dem nächsten Felsbrocken sexuell zu verkehren.

Am folgenden Morgen wird zunächst Massavy brutal zusammengeschlagen, dann gibt es eine Eifersuchtsprügelei zwischen Mutter und Tochter um Mike, und schließlich beginnt Mike eine brutale Vergewaltigung an Kate. Als er dabei von Alice gestört wird, pocht er auf seine angeblichen "Rechte":

"Ich bin ein freier Mann und tue was ich will! Schließlich sind wir nicht miteinander verheiratet - du kotzt mich an - verschwinde!"

Während der nächsten Übernachtung lockt Peters Freundin Dolly wieder den jungen Lon hinter einen Hügel, um mit ihm sexuell zu verkehren. Peter ertappt die beiden jedoch bald. Er schießt auf Lon und rammt ihm dann mit großer Wucht seinen Gewehrkolben in den Unterleib. Anschließend wird Dolly mit dem Hosengürtel ausgepeitscht, was anscheinend ihre völlige sexuelle Hingabebereitschaft gegenüber Peter auslöst.

Bei Sonnenaufgang liegt Lon mit auseinandergespreizten Armen und Beinen, an vier Pfähle gebunden, auf dem Wüstenboden. Als er Dolly, die mit den anderen schon fahrbereit auf den Motorrädern sitzt, um Hilfe anfleht, bietet Peter ihr an: "Sollen wir dich 'drauf binden, dann bist du für immer mit ihm zusammen?" Doch Dolly erwidert höhnisch: "Ich? - Nein, keine Lust!"

Als besonderen "Gnadenerweis" schneidet Peter ihn dann doch los und befiehlt ihm, zu Fuß fortzulaufen. Dann kündigt er den anderen einen "Stierkampf" an, der in den Vertriebsprospekten und auf der Cassettenhülle ausdrücklich folgendermaßen hervorgehoben wird: "Mit blutigen Hörnern toter Kampfstiere - als mörderische Waffen an die Lenkstangen ihrer Motorräder montiert - zerfetzen die Bullfighters ihre Gegner".

Mit einem derart bewaffneten Motorrad fährt Peter nun immer wieder auf den fliehenden Lon los. Schon die erste Attacke reißt ihm eine große Wunde in den Oberschenkel und Peter setzt diesen "Stierkampf" so lange fort, bis Lon blutüberströmt und regungslos in einem Graben liegenbleibt. Dann fragt er Dolly höhnisch: "Na, hat's dir gefallen?" Anschließend fährt die Bande ohne weiteres Kümmern um Lon gnadenlos davon, während die Kamera zum Himmel hochschwenkt, wo schon die Aasgeier kreisen. Die folgende Szene zeigt dann wieder die durch die weite Wildnis brausende Motorradkarawane mit heiterer Musikuntermalung!

Auf dieser Fahrt stürzt Dolly mit ihrem Motorrad einen tiefen Abhang hinunter. Mit gebrochenem Bein bittet sie Peter, ihr zu helfen und sie auf seinem Motorrad mitzunehmen. Doch der sagt lächelnd: "Dein Pech, so eine Maschine kann man nicht beliebig vollpacken ...". Alice reagiert überhaupt nicht auf ihr Flehen. Als Mike ungerührt zur Weiterfahrt ohne Dolly auffordert, erschießt Dolly Peter, und Mike ruft höhnisch, indem er auf sein Motorrad steigt: "Ich danke dir Dolly, je weniger wir sind, um so mehr bleibt uns von dem Geld!". Das Jammern der verletzten Dolly geht in dem Knattern der davonfahrenden Motorräder unter, und am Himmel kreisen wieder die Aasgeier!

Später führt Massavy die noch überlebenden Mike, Alice und Kate zu Fuß einen Berg hinauf, auf dem sich eine Wasserstelle befinden soll, doch die Verdurstenden hören das Wasser nur hinter einer meterdicken Felsplatte rauschen, ohne es erreichen zu können. Massavy triumphiert nun mit seinen Rachegelüsten: "Ich will sehen, wie ihr langsam vertrocknet. Ich habe den Tod meines

Freundes nicht vergessen. Nun werdet ihr dafür bezahlen. Mike - aus diesem Gefängnis holen dich nur die Geier heraus ...!"

Doch Mike will nicht aufgeben. Er schießt Massavy nieder und greift nach der Geldtasche, um allein weiterzufahren. Deshalb schießt Alice auf Mike, und dieser zerfetzt sie daraufhin mit seiner letzten Kugel. Nun springt der schwerverletzte Massavy wieder auf, und es entbrennt eine brutale Schlägerei zwischen den beiden Männern.

Als Mike schließlich allein mit dem Geld zu flüchten versucht, steht der niedergeschlagene Massavy plötzlich wieder auf den Beinen und hat ein geladenes Gewehr in der Hand. Damit schießt er auf große Distanz den davonbrausenden Mike aus dem Motorradsattel, und eine Superzeitlupenaufnahme zeigt, wie er durch die Luft fliegt, die geraubten Geldscheine bedecken den Toten und den trockenen Wüstensand.

Zum Abschluß nimmt Massavy die einzige Überlebende (Kate) bei der Hand und führt sie um den Felsen herum zu einem kleinen Wasserfall, unter dem sie sich sofort auszieht und sich ihm hingibt.

Es bleibt zu hoffen, daß die meisten Brutalitäten und sadistischen Quälereien bei der Mehrzahl aller Rezipienten Abscheu und Widerwillen hervorrufen. Trotzdem stellt der Film für viele Jugendliche ein großes Risiko dar. Er läßt die rücksichtslose Anwendung körperlicher Gewalt grundsätzlich als das einzige Mittel zur Lösung aller auftauchenden Konfliktsituationen und zur Erreichung der durchweg rein egoistischen Handlungsziele erscheinen. Dadurch kann bei jugendlichen Rezipienten die Bereitschaft zu eigener Gewaltanwendung verstärkt werden. Sie müssen zu der Vorstellung kommen, daß viele Lebenssituationen nur durch den bedingungslosen, sofortigen Einsatz brachialer Gewalt gegen Mitmenschen zu bewältigen seien und die Abwehr fremder Aggressionen regelmäßig nur durch hemmungslose Brutalität erfolgen könne, so daß der Tod jedes "Gegners" bedenkenlos in Kauf zu nehmen sei!

Damit ist die Voraussetzung einer Indizierung wegen des Merkmals "zu Gewalttätigkeiten anreizend" gemäß § 1 Absatz II GjS erfüllt. Selbst wenn man das beschriebene Risiko eines Lernprozesses zur bewußten Befürwortung gewaltsamer Konfliktlösungen nicht für sehr groß hält, so läßt sich doch keinesfalls bestreiten, daß durch die ständige Präsenz von brutaler Gewalt und kaltem Zynismus in diesem Film für jugendliche Betrachter die Gefahr einer Abstumpfung in Bezug auf reale Gewaltakte heraufbeschworen wird. Verstärkt wird dieses Risiko noch dadurch, daß die unmenschlichen Verhaltensweisen - wie mehrfach beschrieben - romantisierend in einen Handlungsablauf von unbeschränkter Freiheit und grenzenlosem Abenteuer verwoben sind und so erheblich verharmlost werden.

Damit ist dieser Film zumindest als "verrohend" wirkendes Objekt im Sinne von § 1 Absatz II GjS anzusehen.

Es ist deshalb dringend geboten, den Film in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. "

Die Firma ITT Schaub-Lorenz, die auf der Kassette angegeben ist, wurde von der BPS form- und fristgerecht vom Termin zur mündlichen Verhandlung benachrichtigt.

Mit Schreiben vom 21.4.82 teilte der Vertreter der Firma CMV Commerzfilm Medien Vertriebs GmbH mit, daß sie die Rechtsinhaberin der verfahrensgegenständlichen Videokassette sei.

Die Firma CMV beantragt Ablehnung des Indizierungsantrages. Zur Begründung führt sie aus:

Die Stellungnahme des Jugendamtes erscheine weltfremd. Würde man der Argumentation folgen, so hätte dies zur Konsequenz, daß große Teile des aktuellen Fernsehprogramms indiziert werden müßten. Das gleiche gelte für eine ganze Reihe von Kinospielefilmen. Im übrigen sei die Stellungnahme widersprüchlich, einmal werde das Risiko der bewußten Befürwortung gewaltsamer Konfliktlösungen nicht für sehr groß gehalten, zum anderen solle der Film verrohend wirken.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der Video-Kassette, die in voller Länge dem 12er Gremium vorgeführt wurde, Bezug genommen.

G r ü n d e

1. Der Videofilm "Das Todeslied der stählernen Ketten" war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Der Film ist geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden.

Schon die Hersteller sind wohl der Ansicht, daß der Film nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen gehört, denn auf der Filmhülle befindet sich der Aufdruck "Ab 18 Jahre".

2. Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag Medien zu indizieren, die nach Auffassung der Mehrheit des 12er Gremiums geeignet sind, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu verwirren (desorientieren), wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Der Bundesprüfstelle steht nach Rechtsprechung und Lehre bei der Entscheidung über die Listenaufnahme (Indizierung) eine Beurteilungsspielraum zu. Denn bei dieser Entscheidung handelt es sich "nicht lediglich um die Feststellung von Tatsachen und deren Subsumtion unter das Gesetz". Die Entscheidung über die Eignung zur Jugendgefährdung enthält vielmehr ein vorausschauendes und zugleich richtungsweisendes Urteil mit erheblichem Einschlag wertender Elemente, bei der von der Sache her eine "Bandbreite der Entscheidungsmöglichkeiten" denkbar ist, die das Recht als vertretbar ansehen kann (Bundesverwaltungsgericht, Grundsatzurteil vom 16.12.1971, unter weitgehender Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung, BVerwGE 39, 197 und Heft 2 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn-Bad Godesberg 1972 S. 11 f., Redeker DÖV 1971, 757 ff.).

Grundlage der Beurteilung durch die Bundesprüfstelle ist der Gesamteindruck, den das Medium auf Kinder und Jugendliche macht, unabhängig davon, welche Beiträge im Antrag für jugendgefährdend erklärt werden. Auf die Absichten der Hersteller des Mediums kommt es nicht an. Auszugehen ist von den Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten Jugendlichen. Die Eignung zur sittlichen Gefährdung muß nicht mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu einer sozialethischen Begriffsverwirrung führen, es genügt der mutmaßliche Eintritt einer sittlichen Gefährdung (Bundesverwaltungsgericht a.a.O.).

Zu den jugendgefährdenden Medien gehören vor allem "unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften". Dies bestimmt § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS beispielhaft, aber nicht erschöpfend. Erfüllt eine Schrift eine der hier genannten Tatbestände, so spricht die Vermutung dafür, daß sie jugendgefährdend ist (BVerwGE 25, 218).

Jugendgefährdend sind, auch wenn sie nicht unter einen der Teilbegriffe des § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS fallen, solche Medien, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren.

Die Feststellung, daß ein Film geeignet ist, eine sozial-ethische Begriffsverwirrung (Desorientierung) bei Kindern und Jugendlichen herbeizuführen, setzt die Antwort auf die Frage voraus, welche sozial-ethischen Begriffe (Orientierungen) der Gesetzgeber vor Verwirrung (Desorientierung) schützen will. Die Antwort auf die Frage ergibt sich aus den Jugendschutzgesetzen: §§ 1 und 6 GjS, § 6 JöSchG, dem Jugendwohlfahrtsgesetz (§ 1 JWG), dem Strafgesetzbuch, insbesondere aber aus dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes.

Die Eignung einer Schrift zur sozial-ethischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle jedenfalls immer dann anzunehmen, wenn grundrechtlich geschützte Werte durch ein Medium beeinträchtigt werden.

Insoweit besteht in Rechtsprechung und Literatur zum GjS Übereinstimmung, daß das Grundgesetz die sittlichen Werte beinhaltet, zu deren Mißachtung Kinder und Jugendliche nicht verleitet werden dürfen, um die Erziehung des Jugendlichen zu einem friedvollen humanen Umgang mit anderen Menschen zu gewährleisten und zu ermöglichen.

Einer dieser Grundwerte ist die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Würde des Menschen ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt herabgewürdigt wird, das beliebig liquidiert, abgeschossen, mißhandelt und ersetzt werden kann. 1)

Unter Beachtung dieser Grundätze hat der Antragsteller den Indizierungsantrag zu Recht gestellt und überzeugend begründet.

Der Film verletzt einerseits die Würde des Menschen, andererseits wirkt er verrohend.

1) Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz Band I 4. Auflg., Rdnr. 28

Die neue Wirkungsforschung hat bewiesen, daß Medieninhalte insbesondere dann zu einer Verrohung des jugendlichen Konsumenten beitragen, wenn Grausamkeiten als gerechtfertigt erscheinen, weil sie im Dienste einer guten Sache oder im Namen des Gesetzes begangen werden, wenn gewalttätige Personen gezeigt werden, mit denen sich ein Junge leicht identifizieren kann, wenn Gesetzeshüter selbst schwere Gewalttaten begehen, um Schurken unschädlich zu machen, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird, z.B. als Massensmord, bei dem das einzelne Opfer nicht hervortritt, wenn Gewalt als normales Element in persönlichen Beziehungen dargestellt wird und wenn sie so realistisch gezeigt wird, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird. 2)

Menschen werden in dem Film zu Objekten degradiert, die beliebig getötet und mißhandelt werden können.

Die Rockerbande, die zunächst zumindest scheinbar, einen gewissen Zusammenhalt demonstriert, geht im Vorlauf des Filmes dazu über, ihre Mitglieder zu liquidieren. Diese Tötungsvorgänge werden besonders grausam ausgeführt und über Minuten lang dem jugendlichen Konsumenten in allen Einzelheiten gezeigt.

Ein Bandenmitglied wird - wie der Antragsteller zutreffend beschreibt - dadurch umgebracht, daß ein Junge, "Peter", an das Lenkrad seines Motorrades die Hörner eines toten Kampfstieres bindet und mit einem derart bewaffneten Motorrad ein anderes Bandenmitglied solange hetzt, verfolgt und verletzt, bis es blutüberströmt am Boden liegt. Ob der derart behandelte Mensch schließlich tot ist, vermag der jugendliche Zuschauer nicht zu erkennen; jedenfalls lassen ihn seine früheren "Freunde" erbarmungslos in der Wüste zurück und geben ihn auf diese Weise einem alsbaldigen Tode durch Verbluten oder Verdursten preis.

Ebenso ergeht es dem Mädchen Dolly. Sie fällt vom Motorrad, verletzt sich, und wird von ihren "Freunden" hilflos in der Wüste verlassen. Der jugendliche Zuschauer sieht schon in der Luft die Aasgeier kreisen und kann sich so zusammenreimen, daß auch Dolly bald sterben muß.

Eine solche Behandlung des Menschen widerspricht aber in krasser Form der Menschenwürde und verletzt gleichzeitig des aus Art. 2 GG iVm § 1 JWG resultierenden

2) So M. Bauer und H. Selg in BPS-Report Nr. 5/81
S. 6 ff. zitiert nach Belson

des Jugendlichen/
Anspruch/auf Erziehung zur sozialethisch verantwortungsbewußten Persönlichkeit. Während sich nämlich Schule und Elternhaus darum bemühen, Kinder und Jugendliche in der Achtung der Würde des anderen Menschen zu erziehen, werden diese Bemühungen durch den verfahrensgegenständlichen Film zunichte gemacht, indem hier dem Jugendlichen das Bild des Menschen präsentiert wird, mit dem andere in beliebiger Form verfahren können, den andere nach ihrem eigenen Gutdünken mißhandeln können.

Der Film wirkt weiterhin typisch in der von Bauer und Selg beschriebenen Art und Weise.

In dem Film erscheint die Anwendung von Gewalt gerechtfertigt, weil sie einmal im Dienste einer "guten Sache" und darüber hinaus noch an einer Person begangen wird, mit der sich der jugendliche Zuschauer leicht indentifizieren kann.

Dieses Identifikationsmodell erscheint in dem Film in der Gestalt des Massavy. Er wird als "Symphatiefigur" geschildert, ausgerüstet mit vielen erstrebenswerten Vorzügen. Er sieht natürlich gut aus, ist groß, schlank und dunkelhaarig; er ist tapfer, besonnen und hat Erfolg bei Frauen, was sich schon gleich daran zeigt, daß das Mädchen Kate, das trotz dessen unaufhörlichen Drängens jeden sexuellen Kontakt mit dem Bandenführer Mike ablehnt, zu Massavy im ersten Augenblick des Begegnens Vertrauen faßt, und sich mit ihm gegen die anderen verbündet.

Massavy, dessen Freund von der Bande getötet wurde, beschließt, den Tod seines Freundes zu rächen, indem er die Rocker langsam in der Wüste verdursten läßt.

Diese Rächerhaltung wird in dem Film kommentarlos als die richtige Einstellung akzeptiert und dem Jugendlichen als erstrebenswerte Lebensphilosophie nahegebracht.

So läßt der Film, wie der Antragsteller zutreffend ausführt, die Anwendung körperlicher Gewalt grundsätzlich als das beste Mittel zur Lösung jeder sich ergebenden Konfliktsituation und zur Erreichung jedweder Handlungsziele erscheinen.

Dadurch kann bei dem jugendlichen Rezipienten die Neigung zu eigener Gewaltanwendung verstärkt bzw. gefördert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann gemäß §§ 20 GjS, 42 VwGO innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. (§ 20 GjS). Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

